



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 20. JANUAR 2012

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 13. November 2008

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern

betreffend

GEMEINDE MEIRINGEN (BE), FLUGPLATZ, UMZÄUNUNG FLUGPLATZAREAL

I

stellt fest:

1. Mit Schreiben vom 16. Juli 2007 reichte armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, das Gesuch für die Umzäunung des Flugplatzareals auf dem Militärflugplatz Meiringen der Genehmigungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts. Dabei gingen zahlreiche Einsprachen ein.
2. Die Pisten und Rollwege des Militärflugplatzes Meiringen sind heute von allen Seiten her frei zugänglich. Aus Sicherheitsgründen sollen die Flugbetriebsflächen vor unerwünschten Besuchern durch einen Zaun geschützt werden. Die bestehende teilweise Umzäunung des Flugplatzes wird ergänzt. Zudem sind verschiedene Security-Massnahmen (elektrische und mechanische Tore, Überwachungskameras) sowie der Rückbau einer Brücke beim Unterstand U7 vorgesehen.
3. Mit Schreiben vom 13. November 2008 reichte die Gesuchstellerin neue Gesuchsunterlagen zu einem angepassten Projekt ein. Diese ersetzen das ursprüngliche Gesuch vom 16. Juli 2007. Gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben soll neu das ganze Flugplatzareal umzäunt werden. Dafür wird auf eine Videoüberwachung verzichtet. In der Folge führte

die Genehmigungsbehörde ein neues Anhörungsverfahren durch und veranlasste die öffentliche Auflage des neuen Projekts (27. Januar bis 26. Februar 2009).

4. Mit Schreiben vom 8. und 20. Februar 2009 sind folgende, praktisch gleichlautenden Einsprachen fristgerecht eingereicht worden:
 - Kollektiveinsprache im Namen von Trix und René Zumbrunn-Kathriner, Guntlerey 147a, 3857 Unterbach (*Einsprache 1*)
 - Einsprache von Werner Wälti, Baumen, 3857 Unterbach (*Einsprache 2*)

Die Einsprecher äussern sich aus nachfolgenden Gründen gegen das Vorhaben:

- Durch die Umzäunung wird die Bewirtschaftung der Felder sehr stark eingeschränkt.
 - Die schöne Landschaft wird verunstaltet, was für den Tourismus nicht förderlich ist.
 - Im Zusammenhang mit der Vernetzung im Talboden (Regionalkonferenz Oberland-Ost) bildet der Flugplatz mit dem Umzäunungsprojekt eine grosse Schneise. Dies ist auch für den Wildwechsel problematisch.
 - Die Umfahrung beim westlichen Pistenkopf ist ein langer Umweg ohne Beleuchtung. Die Strassensperrung ist zu lange. Der Bahnhof Brienzwiler muss so gut wie möglich zugänglich bleiben.
5. Mit Schreiben vom 15., 17., 18., 19., 23. und 25. Februar 2009 sind folgende, praktisch gleichlautenden Einsprachen fristgerecht eingereicht worden:
 - Einsprache von Walter Fankhauser, Dorfstrasse 63, 3857 Unterbach (*Einsprache 3*)
 - Kollektiveinsprache im Namen von Maya und Peter Michel, Linde, 3857 Unterbach (*Einsprache 4*)
 - Einsprache von Heinz Santschi Hug, Dorfstrasse 175, 3857 Unterbach (*Einsprache 5*)
 - Einsprache von Käthi von Bergen-Graber, Hauptstrasse 44, 3857 Unterbach (*Einsprache 6*)
 - Einsprache von Kurt von Bergen, Hauptstrasse 44, 3857 Unterbach (*Einsprache 7*)
 - Einsprache von Roland von Bergen, Hauptstrasse 44, 3857 Unterbach (*Einsprache 8*)
 - Einsprache von Rolf von Bergen, Liechtenenstrasse 4, 3860 Meiringen (*Einsprache 9*)
 - Kollektiveinsprache im Namen von Bernhard und Marianne Zumbrunn-Flück, Hauptstrasse, 3857 Unterbach (*Einsprache 10*)
 - Kollektiveinsprache im Namen von Gebrüder Andres, Arthur, Adrian von Bergen sowie Arthur Senior von Bergen, Am Brunnen, 3856 Brienzwiler (*Einsprache 11*)
 - Einsprache von Paul Zumbrunn-Schmid, Guntleren 148, 3857 Unterbach (*Einsprache 12*)

Die Einsprecher äussern sich aus nachfolgenden Gründen gegen das Vorhaben:

- Gefahr, dass die Wildquerung unterbrochen wird.
 - Das Landschaftsbild wird massiv gestört.
 - Das Vorhaben passt nicht zur Zukunftsstrategie des Militärflugplatzes Unterbach. Dieser müsste eigentlich für den Tourismus geöffnet werden. Mit der Umzäunung wird er aber abgeschlossen wie ein Gefängnis.
 - Die komplette Strassensperrung am westlichen Pistenkopf während den Flugbetriebszeiten erschwert das Erreichen des öffentlichen Verkehrs. Zudem ist der zusätzliche Umweg hinderlich.
6. Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 haben Hans und Theres Schild-Santschi, Goldey, 3857 Unterbach, fristgerecht Einsprache erhoben (*Einsprache 13*). Sie äussern sich aus folgenden Gründen gegen das Projekt:
 - Die Umfahrungsstrasse beim westlichen Pistenkopf ist ein Umweg von ca. 500 Meter. Als Anwohner mit Landwirtschaftsbetrieb befahren die Einsprecher die Strasse mehr-

mals täglich mit PW oder Traktor. Sollte der Steinbruch Rumpel West ebenfalls realisiert werden, würde sich das erschwerend auf die Verkehrssituation auswirken.

- Der Hinweis im Bericht der PiU GmbH vom 10. Juli 2008, Kapitel 1.2, Seite 2, wonach das VBS vorsieht, in Zukunft Flugbewegungen auch in die Nacht hinein zu verlagern, steht in krassem Gegensatz zu allen Forderungen, die vom Kontaktgremium und von der Bevölkerung gestellt werden.
- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Flugplatzareal umzäunt werden soll, obwohl im Vergleich zu früher weniger geflogen wird.
- Die enormen Kosten für das Bauvorhaben sind aus Sicht des Steuerzahlers absolut unsinnig.
- Es besteht die Gefahr, dass der Kurs Bahnhof Brienzwiler, Unterbach Dorf, Meiringen des Ortsbuses Meiringen-Unterbach in Zukunft gestrichen wird, weil durch den Umweg am westlichen Pistenkopf die Fahrzeit verlängert wird.
- Die Umzäunung bedeutet einen massiven Eingriff in den natürlichen Wildwechsel. Krähen, welche häufig den Flugverkehr behindern, können nach wie vor auf die Piste. Das Grosswild überquert die Pisten vor allem in der Nacht. Daher ist eine Umzäunung eigentlich nutzlos.
- Das Landschaftsbild und die Erscheinung des Haslital als freundliche Ferienregion wird durch den Bau der Umzäunung rund um das Flugplatzareals gestört.

Die Einsprecher nehmen zur Kenntnis, dass auf die Infrarotkameras verzichtet wird. Sie stellen weiter fest, dass die Anregung betreffend einer Ampel im Projekt aufgenommen wurde.

7. Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 haben Barbara und Heinz Santschi-Wirz, Häuslereygraben, 3857 Unterbach, fristgerecht Einsprache eingereicht (*Einsprache 14*). Sie äussern sich aus folgenden Gründen gegen das Projekt:
 - Gefahr, dass die Wildquerung unterbrochen wird.
 - Die Sperrung erschwert das Erreichen des öffentlichen Verkehrs. Zudem ist der zusätzliche Umweg für Fussgänger, Velofahrer und Autofahrer unzumutbar.
 - Der Weg zum nächsten Bahnhof ist, wenn die Pistenüberquerung gesperrt ist, ungefähr 1 km länger.
 - Am westlichen Pistenkopf reicht anstelle eines elektrischen Schiebetors eine Barriere, die gleichzeitig mit der Barriere der Pistenstrasse öffnet und schliesst.
8. Mit Schreiben vom 23. Februar 2009 haben Ueli und Ruth Zumbrunn-Trummer, Unterbachstrasse 48, 3857 Unterbach, fristgerecht Einsprache erhoben (*Einsprache 15*). Sie äussern sich aus folgenden Gründen gegen das Projekt:
 - Der geplante Maschendraht-Zaun in der Höhe von ca. 120 cm, ca. 250 cm neben der Böschungskante stehend (im Eigentum der Schwellengemeinde Meiringen), verunmöglicht eine rationelle Bewirtschaftung des Pachtlandes. Die Folge davon wäre eine unzumutbare Handarbeit, welche diesen Bereich völlig unwirtschaftlich machen würde.
 - Die Umzäunung im Bereich des Kanals ist unnötig, da dieser bereits selber eine natürliche und wirksame Abgrenzung bildet.
 - Durch die Umzäunung wird das Landschaftsbild des Aarebodens massiv beeinträchtigt.
9. Mit Schreiben vom 23. Februar 2009 haben Res und Yolanda Eggler-Balmer, Goldey, 3857 Unterbach, fristgerecht Einsprache eingereicht (*Einsprache 16*). Sie äussern sich aus folgenden Gründen gegen das Projekt:
 - Die natürliche Wildquerung wird unterbrochen.
 - Das Landschaftsbild wird massiv gestört.

- Eine permanente Sperre der Gemeindestrasse am westlichen Pistenkopf während der Flugbetriebszeiten ist inakzeptabel, weil die Bewohner des unteren Dorfteils diese Strasse täglich benützen.
 - Die komplette Schliessung der Strasse während der Flugbetriebszeiten steht in keinem Verhältnis zu der kurzen Zeit, wo effektiv gestartet oder gelandet wird.
 - Die angeführten Sicherheitsgründe sind nicht nachvollziehbar.
 - Sollte der Steinbruch Rumpel West ebenfalls realisiert werden, muss mit einer drastischen Zunahme des Lastwagenverkehr gerechnet werden. Gefahrloses Kreuzen für Lastwagen, Ortsbus und Traktoren mit angekoppelten Geräten wird fast unmöglich werden.
 - Für Fahrrad- und Mopedfahrer sowie vor allem für Fussgänger ist die Umfahrung als einzige Verbindung ein unverhältnismässiger und zudem durch die erwartete Verkehrszunahme im Zusammenhang mit dem Projekt Steinbruch Rumpel ein gefährlicher Umweg.
 - Die Einsprecher äussern sich gegen den Einsatz von Infrarot-Überwachungskameras.
10. Mit Schreiben vom 24. Februar 2009 hat die EWR Energie AG fristgerecht eine Rechtsverwahrung eingereicht. Auf dem Areal des Flugplatzes Meiringen, das eingezäunt werden soll, verlaufen verschiedene 12'000 / 400 Volt Kabelleitungen. EWR Energie beantragt demnach:
- Vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten sind die Kabelleitungen durch die EWR Energie AG zu orten und anzuzeichnen.
 - Die Bauarbeiten dürfen die 12'000 / 400 Volt Kabelleitungen in keiner Art tangieren, in ihrer Funktion beeinträchtigen oder gefährden. Das Bauunternehmen muss wenn notwendig geeignete Massnahmen treffen oder anordnen.
11. Mit Schreiben vom 24. Februar 2009 haben Ruth und Walter Santschi-Hügli, Hislerey 138, 3857 Unterbach, fristgerecht Einsprache erhoben (*Einsprache 17*). Sie äussern sich aus folgenden Gründen gegen das Projekt:
- Die Einsprecher bieten auf ihrem Bauernhof das Angebot von „Ferien auf dem Bauernhof“ an. Sie sind gegen eine Strassensperre während dem Flugbetrieb, weil der Umweg für die Feriengäste mühsam ist. Der zusätzliche Umweg ist nicht zumutbar.
 - Die Einsprecher nehmen den Hinweis im Bericht der PiU GmbH vom 10. Juli 2008, Kapitel 1.2, Seite 2, wonach das VBS vorsieht, in Zukunft Flugbewegungen auch in die Nacht hinein zu verlagern, mit Entsetzen entgegen.
 - Die Umzäunung ist reine Geldverschleuderung.
 - Mit der Umzäunung wird massiv in den natürlichen Wildwechsel eingegriffen. Zudem können Vögel und das Grosswild trotzdem ins Areal eindringen.
12. Mit Schreiben vom 24. Februar 2009 hat die Schwellenkorporation der Gemeinde Meiringen, Bei der Kirche 12, 3860 Meiringen, fristgerecht Einsprache eingereicht (*Einsprache 18*). Sie stellt fest, dass keine Wasserbaupolizeibewilligung gemäss Reglement der Schwellenkorporation der Gemeinde Meiringen eingeholt worden ist, obwohl der Zaun weniger als 10 Meter neben den Kanal gebaut werden soll. Sie weist darauf hin, dass vor Erteilung einer Baubewilligung alle nötigen Bewilligungen und Abmachungen gemäss Art. 4 Abs. 1 bis Abs. 5 des Reglementes der Schellenkorporation der Gemeinde Meiringen einzuholen sind.
13. Mit Schreiben vom 25. Februar 2009 haben Paul und Susanne Huggler-Schild, Trämelmad, 3857 Unterbach, fristgerecht Einsprache erhoben (*Einsprache 19*). Sie äussern sich wie Folgt zum Projekt:
- Das Landschaftsbild wird massiv gestört.
 - Die Umzäunung verhindert eine ökologische Vernetzung.
 - Der Kanal bildet ein natürliches Hindernis.

- Hohe Zäune schützen nicht vor Vögel.
 - Die Gemeindegasse soll wie bis anhin analog der Pistenstrasse nur mit Barrieren und nur während des Start- und Landevorganges abgesperrt werden.
 - Die Sperrung der Gemeindegasse am westlichen Pistenkopf erschwert das Erreichen des öffentlichen Verkehrs.
 - Der zusätzliche Umweg über die Umfahrungsstrasse ist für Fussgänger und motorisierte Anwohner hinderlich.
14. Mit Schreiben vom 25. Februar 2009 haben Beatrice und Hans Zumbrunn-Berger, Guntleren 148, 3857 Unterbach, fristgerecht Einsprache eingereicht (*Einsprache 20*). Sie äussern sich wie folgt zum Projekt:
- Die natürliche Wildquerung wird unterbrochen.
 - Das Landschaftsbild wird massiv gestört.
 - Der westliche Pistenkopf wird schon heute über längere Zeit mit Barrieren versperrt, ohne dass ein Flugobjekt startet oder landet. Mit einem Tor wird es noch schlimmer.
 - Der Umweg auf der Umfahrungsstrasse ist für Fussgänger hinderlich.
 - Private Grundstücke dürfen nicht durch Überwachungskameras beobachtet werden.
15. Mit Schreiben vom 25. Februar 2009 hat die Erbgemeinschaft Peter Stähli-von Gunten, Thalgut, 3855 Brienz, fristgerecht Einsprache erhoben (*Einsprache 21*). Sie äussert sich wie folgt zum Projekt:
- Auf den Parzellen Nr. 361 und 363 sollen Hecken gepflanzt werden, ohne dass die Einsprecherin, welche Eigentümerin des betroffenen Landes ist, angefragt wurde.
 - Die Pläne wurden nicht in der Standortgemeinde Hofstetten aufgelegt.
 - Die Einsprecherin ist gegen eine Pflanzung von Hecken auf ihrem Grundstück.
16. Mit Schreiben vom 25. Februar 2009 haben Luzia und Ueli Abplanalp, Kreuzgasse, 3856 Brienzwiler, fristgerecht Einsprache eingereicht (*Einsprache 22*). Sie äussern sich wie folgt zum Projekt:
- Es besteht die Gefahr, dass die natürliche Wildquerung unterbrochen wird.
 - Das Landschaftsbild wird massiv gestört.
 - Anstelle des geplanten elektrischen Tors am westlichen Pistenkopf sollte wie bis anhin eine Barriere sein, die analog mit der Barriere der Pistenstrasse öffnet und schliesst.
 - Die Einsprecher erwarten eine Verminderung des Liegenschaftswerts, wenn die Strasse nicht mehr als Fussweg benutzt werden kann.
 - Durch den Umweg wird der Busverkehr behindert.
 - Die geplanten Ersatzmassnahmen wurden in der betroffenen Gemeinde Brienz und Hofstetten nicht publiziert.
 - Für den Fall, dass die Umzäunung realisiert wird, sollten die Grünflächen weiterhin als Landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden können.
17. Mit Schreiben vom 26. Februar 2009 hat Hanspeter Flück, Mannenboden 603, 3860 Meiringen, fristgerecht Einsprache erhoben (*Einsprache 23*). Er äussert sich wie folgt zum Projekt:
- Als Bewirtschafter eines stark parzellierten Bergbauernbetriebes mit ohnehin schwierigen topografischen Bedingungen ist der Einsprecher nicht mehr gewillt und in der Lage, zusätzliche Bewirtschaftungshindernisse in Kauf zu nehmen. Die Umzäunung stellt ein solches dar.
 - Das Wild darf in seiner Bewegungsmöglichkeit nicht so stark kanalisiert werden, da sonst die Gefahr besteht, dass es auf der Brünigstrasse vermehrt zu Unfällen kommt.

18. Mit Schreiben vom 26. Februar 2009 macht die Regionalkonferenz Oberland-Ost, Jungfraustrasse 38, Postfach 312, 3800 Interlaken eine Eingabe zur Mitwirkung. Sie äussert sich wie folgt zum Projekt:

- Im Aareboden zwischen Brinzwiler/Ballenberg und den südlichen Hängen von Birschtal und Brienzberg befindet sich ein wichtiger traditioneller Wildwechsel. Bahnlinie und Aare bilden kein Hindernis für die grösseren Wildtiere (Hirsch, Reh), hingegen stellt ein Zaun entlang der A8 ein grosses Problem dar. Wenn nun auch der Militärflugplatz umzäunt wird, entsteht eine weitere Barriere im Talboden und somit ein zusätzlicher grossräumiger Nachteil für das Wild.
- Begrüssenswert für das Kleinwild ist, dass der Zaun 20cm über dem Boden gehalten werden soll. Für das Grosswild löst dies aber das Problem nicht.
- Mit der Umzäunung des Flugplatzareals ist auch eine Sperrung der pistenquerenden Gemeindestrasse beim westlichen Pistenkopf mit einem Tor während den gesamten Flugbetriebszeiten und nicht nur während der eigentlichen Start- und Landemanöver vorgesehen. Dadurch wird der Bevölkerung von Unterbach die Möglichkeit genommen, auf direktem Weg zur Bahnhofstabelle Brienzwiler zu gelangen. Längere Umwegfahrten während den Flugbetriebszeiten sind mit Motorfahrzeugen aus ökologischer Sicht unsinnig und für Velofahrende nicht attraktiv. Die Nutzung des öffentlichen Bahnverkehrs wird so für die Bevölkerung von Unterbach erschwert.

Die Regionalkonferenz Oberland-Ost äussert folgende Anliegen zum Projekt:

- Es ist darauf zu achten, dass keine „einspringenden“ Ecken entstehen, aus denen Wildtiere nicht mehr fliehen können.
- Es sind zusätzliche Massnahmen wünschenswert, die der Lenkung des Wildes dienen (Hecken, Sichtschutz, etc.).
- Die eingezäunten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst als ökologische Ausgleichsfläche bewirtschaftet werden. Auch ausserhalb des Zaunes liegende Flächen sollten eine sinnvoll zu bewirtschaftende Form aufweisen. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass diese Flächen mit Zaun effizient bewirtschaftet werden können (kurze Zu- und Wegfahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen).
- Die Querung der Flugpiste auf den bestehenden Strassen sollte nach Möglichkeit auch während den Flugbetriebszeiten möglich sein und die Strasse nur während der Start- und Landemanöver kurzzeitig gesperrt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist mindestens die Strasse am weltlichen Pistenende beim „Gässli“ zur Wilerbrücke und zur Bahnhofstabelle Brinzwiler durchgehend offen zu halten.

19. Die Gemeinde Meiringen äusserte sich mit Schreiben vom 9. März 2009 zum angepassten Projekt.

Vom 27. Januar bis 26. Februar 2009 lagen die Gesuchsunterlagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Der Gemeinderat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 23. März 2009 beraten. Er hat positiv zur Kenntnis genommen, dass gegenüber dem ersten Projekt die Anliegen betreffend der westlichen Pistenquerung aufgenommen wurden (keine dauernde Schliessung der Gemeindestrasse, Installation einer Ampel).

Dem Gemeinderat ist es jedoch nach wie vor ein grosses Anliegen, dass die Bevölkerung bei der Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen auf dem Militärflugplatz im Alltag nicht zusätzlich eingeschränkt wird. Der Gemeinderat nimmt zum vorliegenden Plangenehmigungsverfahren wie folgt Stellung:

- a) Die effektive Dauer der geschlossenen Tore während dem Flugbetrieb muss zeitlich auf ein absolutes Minimum, analog der Barrieren bei der Pistenstrasse reduziert sein. Die Tore sollen nur für die unmittelbaren Starts und Landungen der Flugzeuge geschlossen werden.

- b) Der Sicherheitsabstand der Tore bei der Auffangzone West muss für alle Passanten gewährleistet sein, allenfalls müssen die Tore vom Pistenrand zurückverschoben werden.
- c) Die Umzäunung muss dem Strassenbaugesetz und den Gemeindenormen Tiefbau entsprechen. Die Bewirtschaftung und der Unterhalt des Strassenbankettes (Strassenbelag bis zum Zaun) muss bestimmt sein.
- d) Der Durchblick Maschengitterzaun bei den Ein- und Ausfahrten sowie bei den Strassenkurven muss fortwährend gewährleistet sein. Keine Bepflanzungen oder Wildwuchs von Kletterpflanzen in diesem Bereich (Sichtbremse gemäss Norm SN 640 273 Knoten).
- e) Die Forderung der uneingeschränkten Dienstbarkeit mit der Gemeinde Brienz betreffend Benützung der Umfahrungsstrasse, ohne finanzielle Mitbeteiligung an allfällige Unterhaltskosten, muss gewährleistet sein. Diese Forderung wurde von der Gemeinde bereits in der Stellungnahme vom 9. November 2007 gefordert. In den Gesuchsunterlagen vom 13. November 2008 wird dieser Punkt unter dem Kapitel „Drittinteressen“ erwähnt. Es wird jedoch nicht erläutert, ob diesem Anliegen entsprochen wird.
- f) Die Ampel Süd muss ganz vorne bei der Verzweigung stehen.
- g) Auf der Nordseite muss ebenfalls eine Ampel angebracht werden.
- h) Auf der Seite des Kanals ist auf einen Zaun zu verzichten. Der Kanal stellt bereits eine natürliche Sperre dar. Die Erstellung eines Zaunes ist für die Bewirtschaftung erschwerend und stört das Landschaftsbild.
- i) Die Fragen betreffend der Kameras, welche in der letzten Stellungnahmen aufgeworfen wurden, sind noch zu beantworten (wie lange werden die Aufzeichnungen aufgehoben, wer hat Zugriff zu diesen, Perimeterbereich).

In der Stellungnahme der PiU GmbH zur geplanten Umzäunung des Flugplatzareals Meiringen ist festgehalten, dass das VBS in Zukunft vorsieht, Flugbewegungen auch in die Nacht hinein zu verlagern. Die Gemeinde Meiringen geht davon aus, dass dies die bereits stattfindenden Nachtflüge betrifft und keine Erweiterung des Nachtflugbetriebs geplant ist.

20. Der Kanton Bern reichte seine Stellungnahme zum überarbeiteten Projekt mit Schreiben vom 2. April 2009 an die Genehmigungsbehörde ein.

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)* stellt in seinem Fachbericht vom 2. Februar 2009 fest, dass gemäss Richtplan Region Oberland-Ost (1984) kein Landschaftsschutz- oder -schongebiet betroffen ist und dem Vorhaben aus Sicht Landschaftsschutz zugestimmt werden kann.

Das *Amt für Wasser und Abfall* stellt mit Schreiben vom 19. März 2009 verschiedene Anträge aus den Fachbereichen „Abfall und Rohstoffe“ sowie „Grundwasser und Altlasten“. Das Amt teilt im Übrigen mit, dass es aus Sicht des Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft keine weiteren Bemerkungen gibt.

Mit Schreiben vom 31. März 2009 äusserten sich die *Inspektorate Jagd und Naturschutz des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern* positiv zum Vorhaben. Da beide Ämter den Entstehungsprozess interaktiv begleiten konnten, haben Sie zum vorliegenden Projekt keine Einwände, sofern dass sämtliche im Konzept der PiU GmbH vom 17. Oktober 2008 aufgeführten Ersatzmassnahmen umgesetzt werden.

Das *Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern* nahm am 2. April 2009 zum überarbeiteten Projekt Stellung. In der Stellungnahme wird das Vorhaben grundsätzlich gutgeheissen. Das Amt geht dabei davon aus, dass die im Konzept der PiU GmbH vom 17. Oktober 2008 erwähnten prioritären Ersatzmassnahmen umgesetzt werden. Zudem seien die Forderungen der Gemeinde Meiringen und der Einsprecher bei der Umsetzung des geplanten Projekts so weit wie möglich und verhältnismässig zu berücksichtigen.

Demnach ersucht der Kanton Bern um Aufnahme der folgenden Auflagen:

- Die SIA-Norm 430 "Entsorgung von Bauabfällen" wird für verbindlich erklärt, d.h. die Entsorgung der Bauabfälle richtet sich nach den Vorgaben dieser Richtlinie.
 - Die Metallteile sind einem Altmetallsammelbetrieb abzugeben.
 - Die mineralischen Bauabfälle (Betonabbruch und Ausbauasphalt) sowie das Aushubmaterial sind an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.
 - Betonabbruch oder andere Bauabfälle dürfen nicht zur Auffüllung von Geländemulden oder Kellerräumen vor Ort verwendet werden.
 - Bei der Ausführung ist möglichst auf Pfahlfundation zu verzichten oder ein Pfahlsystem zu wählen, welches das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst. Das Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (Januar 2009) ist bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.
 - Die im Konzept PiU GmbH vom 28. Oktober 2008 aufgeführten primären Ersatzmassnahmen sind umzusetzen.
21. Mit Schreiben vom 27. März 2009 teilt die Genehmigungsbehörde der Gemeinde Hofsteten mit, dass die sekundären Massnahmen aus dem Ersatzmassnahmenkonzept nicht realisiert werden, weshalb das Bauvorhaben das Gemeindegebiet nicht tangiert und aus diesem Grund die Gemeinde Hofsteten nicht ins Anhörungsverfahren einbezogen wurde.
22. Das BAFU übermittelte seinen Prüfbericht mit Schreiben vom 5. und 17. Juni 2009. Es stellte fest, dass im Vergleich zum ursprünglichen Projekt nun die vollständige Umzäunung des Flugplatzareals vorgesehen ist. Bisher war das Flugfeld für Wildtiere zugänglich. Dieses Vorhaben führt zu einem Verlust an Lebensräumen (Habitat und Äsungsgrund) sowie zu einer Beeinträchtigung des Wildwechsels vor allem im Bereich des westlichen Pistenkopfes. Gesetzliche Bestimmungen verlangen den Schutz von Flora und Fauna (Art. 3 und 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes [NHG; SR 451] sowie Art. 14 der Natur- und Heimatschutzverordnung [NHV; SR 451.11]). Bei Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erforderlich. Nach dem überarbeiteten Projekt ist nun im Bereich des Wildtierkorridors ein 1.20 Meter hoher Maschendrahtzaun vorgesehen, der mit farbigen Drahtbändern markiert wird. Zudem wird der Zaun auf der ganzen Länge 20 cm ab Boden erstellt, damit kleinere Wildtierarten durchschlüpfen können.
- Um aber die Beeinträchtigung des Wildwechsels durch die Umzäunung teilweise auffangen zu können, sind Ersatzmassnahmen notwendig. Diese werden im Konzept der PiU GmbH beschrieben.
- Das BAFU stellt in seiner Beurteilung fest, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die Vernetzungsfunktion sowie den Verlust an Habitaten in adäquater Weise berücksichtigen. Unter dem Vorbehalt, dass alle primären Massnahmen, welche im Konzept der PiU GmbH (28. Oktober 2008) aufgeführt sind, umgesetzt werden, betrachtet das BAFU die geforderten Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG als erfüllt.
- Das BAFU stellt folgenden Antrag:
- Alle im Projektbericht vom 11. November 2008 sowie im Ersatzmassnahmenkonzept vom 28. Oktober 2008 festgehaltenen primären Massnahmen sind umzusetzen.
23. Am 12. August 2009, am 3. Dezember 2009 und am 26. August 2010 fanden mit der Gemeinde Meiringen verschiedene Bereinigungssitzungen statt.
24. Am 30. Juli 2010 gibt Herr Paul Huggler-Schild, als Eigentümer der Parzelle Gbbl. Nr. 398, schriftlich die Zustimmung zum Aufstellen und Betreiben einer Ampel auf seinem Grundstück.
25. Schliesslich wurde am 20. September 2010 unter der Leitung der militärischen Genehmigungsbehörde auf dem Flugplatz Meiringen eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Mit Schreiben vom 28. März 2011 übermittelte die Genehmigungsbehörde den Einsprechern

das Protokoll der Einigungsverhandlung vom 20. September 2010 mit den angepassten Projektplänen und setzte den Einsprechern eine Frist bis zum 23. April 2011 für einen allfälligen Rückzug der Einsprache.

26. Mit Schreiben vom 21. April 2011 teilen Barbara und Heinz Santschi-Wirz, Guntleren 129a, 3857 Unterbach (*Einsprache 14*) mit, dass sie bereit sind, ihre Einsprache zurückziehen, wenn das VBS schriftlich bestätigt, dass das geplante Tor am westlichen Pistenkopf morgens bis 8 Uhr, über Mittag von 12-13.30 Uhr und wiederum ab 17 Uhr für den Verkehr offen steht.
27. Mit Schreiben vom 23. April 2011 teilen Bernhard und Marianne Zumbrunn-Flück, Hauptstrasse, 3857 Unterbach (*Einsprache 10*) mit, dass sie bereit sind, ihre Einsprache zurückziehen, wenn das VBS schriftlich bestätigt, dass das geplante Tor am westlichen Pistenkopf über Mittag für den Verkehr offen steht.
28. Mit Schreiben vom 26. April 2011 nimmt die Gemeinde Meiringen abschliessend Stellung zum Vorhaben. Sie stellt fest, dass im Rahmen der Einspracheverhandlungen mit den Einsprechern ein Konsens gefunden werden konnte und zieht deshalb ihre Anträge aus der Stellungnahme vom 9. März 2009 zurück. Bezüglich der Schliessung der Tore am westlichen Pistenkopf stellt sie den Antrag, dass die Tore zumindest während der Mittagszeit geöffnet sein sollen.
29. Mit Schreiben vom 11. September 2011 äussert sich Andres von Bergen (*Einsprache 11*) zur geplanten Zaunführung und verlangt, dass der Zaun am nordwestlichen Abschnitt oberhalb dem von ihm bewirtschafteten Land entlang der Strasse geführt wird. Anlässlich einer Begehung der Gesuchstellerin mit Andres von Bergen vor Ort wird beschlossen, dass der Zaun entlang der Strasse gebaut werden soll. Bei dieser Gelegenheit werden auch die übrigen Fragen diskutiert.
30. Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Auf die Äusserungen wird in den Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Zuständigkeit

Die Umzäunung dient der Sicherheit des Flugbetriebes auf dem Militärflugplatz Meiringen, der grundsätzlich nicht zivilaviatisch mitbenutzt wird. Somit ist das Verfahren militärisch begründet und das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist für dessen Durchführung zuständig (Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Umbaute oder Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

- c. Im weiteren ist das Vorhaben auch nicht als sachplanrelevant einzustufen, da es sich nicht wesentlich auf Raumordnung und Umwelt auswirkt.

B. Materielle Prüfung

1. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

Der Verlauf der Umzäunung lässt sich nur bedingt verschieben. Verschiedene Anliegen im Zusammenhang mit der genauen Zaunführung, welche im Rahmen des Einspracheverfahrens vorgetragen wurden, konnten dennoch berücksichtigt werden. Durch die Umzäunung des ganzen Flugplatzareals kann die Flugsicherheit wesentlich verbessert werden. Aus Sicherheitsgründen bietet aber nur eine lückenlose durchgehende Umzäunung Schutz vor unbefugtem Betreten der Piste. Der Kanal entlang der Flugpiste bildet zwar grundsätzlich eine natürliche Abschränkung, diese reicht jedoch laut Gesuchstellerin nicht aus, um Unbefugten den Zutritt auf die Piste zu verwehren. Wegen der relativ langen Interventionszeit ist es nötig, dass die Strasse am westlichen Pistenkopf während den Flugbetriebszeiten durchgehend geschlossen bleibt. Demnach ist eine Öffnung analog der Pistenüberquerung bei der Pintenstrasse nicht möglich.

Eine Umzäunung des Flugplatzareals wie sie in Meiringen vorgesehen ist, wurde bei den übrigen Militärflugplätzen der Schweizer Armee bereits umgesetzt oder ist in Umsetzung. Auch das Bundesamt für Zivilluftfahrt macht Auflagen zur Umzäunung von zivilen Flugplätzen.

Das Landwirtschaftsland, auf dem die Umzäunung zu stehen kommt, befindet sich im Eigentum des Bundes. Für die betroffenen Pächter hat die Umzäunung bei der Bewirtschaftung unter Umständen einen Mehraufwand zur Folge. An der Einigungsverhandlung vom 20. September 2010 wurde den Einsprechern die Überprüfung des Pachtzinses in Aussicht gestellt. Demnach sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten die Konditionen durch die zuständige Stelle der armasuisse Immobilien zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

2. Wildtiere, Natur- und Landschaft

Bei Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erforderlich. Die Umzäunung beeinträchtigt den Wildwechsel vor allem im Bereich des westlichen Pistenkopfes und hat damit einen negativen Einfluss auf die Fauna. Aus diesem Grund müssen Ersatzmassnahmen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang hat die PiU GmbH in Absprache mit dem kantonalen Jagdinspektorat einen Bericht zur Thematik Wildtiere, Natur und Landschaft erarbeitet. Sie schlägt als primäre Ersatzmassnahme das Aufstellen einer Wildwarnanlagen bei der ARA Brienzwiler und im Soliwald vor. Zudem soll die Geschwindigkeit für Verkehrsteilnehmer mittels Signalen im Bereich Beerihubel/Soliwald entlang einem Teilstück der Brünigstrasse reduziert werden. Damit kann die Lebensraumsituation der Wildsäuger verbessert und das Unfallrisiko für den Verkehr auf der Brünigstrasse markant verkleinert werden.

Als sekundäre Ersatzmassnahme schlägt die PiU GmbH eine Aufwertung im Landschaftsbereich Aarboden/Talguet-Ägelsee vor. Die sekundären Massnahmen, von denen private Grundeigentümer in der Gemeinde Hofstetten betroffen wären, wurden auf Wunsch des Jagdinspektorats in den Konzeptbericht aufgenommen. Die sekundären Massnahmen sollen jedoch nicht realisiert werden, weil die Umsetzung der prioritären Massnahmen genügend Ersatz bietet und den finanziellen Rahmen bereits ausschöpft.

Das AGR stellt in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2009 fest, dass dem Projekt aus Sicht Landschaftsschutz zugestimmt werden kann, da davon kein Landschaftsschutz- oder Schongebiet betroffen ist.

Die Inspektorate Jagd und Naturschutz des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern wie auch das BAFU sind der Ansicht, dass das Projekt, sofern die im Konzept der PiU GmbH vom 28. Oktober 2008 beschriebenen Ersatzmassnahmen umgesetzt werden, den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Genehmigungsbehörde hat keinen Anlass, von der Beurteilung der Fachstellen abzuweichen. Sie ist der Ansicht, dass bereits mit der Umsetzung der primären Ersatzmassnahmen gemäss Bericht der PiU GmbH vom 28. Oktober 2008 dem Aspekt Wildtiere, Natur- und Landschaft genügend Rechnung getragen wird. Wie aus Schreiben vom 17. Juni 2009 hervorgeht, teilt auch das BAFU diese Einschätzung. In seiner Stellungnahme vom 2. April 2009 bezieht sich der Kanton Bern explizit nur auf die Umsetzung der primären Ersatzmassnahmen. Es kann demzufolge festgestellt werden, dass das Vorhaben, unter der Voraussetzung, dass die im Bericht der PiU GmbH vom 28. Oktober 2008 aufgeführten primären Ersatzmassnahmen umgesetzt werden, die Anforderungen der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung erfüllt. Aus diesem Grund wird auf die von der Regionalkonferenz Oberland-Ost vorgebrachten Anliegen nicht mehr näher eingegangen. Die Umsetzung der primären Ersatzmassnahmen gemäss Bericht der PiU GmbH vom 28. Oktober 2008 wird als Auflage verfügt.

3. Gewässerschutz

Im Kanton Bern wird die Thematik Gewässerunterhalt und Wasserbau im Wasserbaugesetz (WBG) und in der Wasserbauverordnung (WBV) geregelt. Gemäss Art. 10 WBG wird die Wasserbaupflicht bei Fliessgewässern entweder durch einen Gemeindeverband oder eine Schwellenkorporation erfüllt. In der Gemeinde Meiringen ist die Schwellenkorporation für die Wasserbaupflicht auf dem gesamten Gemeindegebiet zuständig. Am 12. August 1995 genehmigte die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern das hierfür notwendige Reglement.

Gemäss Art. 4 des Reglementes für die Schwellenkorporation der Gemeinde Meiringen bedürfen Bauten und Anlagen Dritter, wie Häuser, Brücken, Mauern, Werkleitungen etc., sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, im 10-Meter-Bereich einer Wasserbaupolizeibewilligung. Eine solche Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Schwellenkorporation dem Bauvorhaben zustimmt (Art. 4 Abs. 2 des besagten Reglementes).

Am 20. Januar 2011 fand auf dem Militärflugplatz Meiringen zwecks Abstimmung der genauen Zaunführung eine Sitzung mit den betroffenen Pächtern und der Schwellenkorporation Meiringen statt. In Absprache mit der Schwellenkorporation wurde beschlossen, dass der Zaun fünf Meter von der Böschungskante entfernt gebaut werden soll. Mit der Zustimmung der Schwellenkorporation wären grundsätzlich die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 4 Abs. 1) erfüllt. Eine solche ist aber im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da weder eine kantonale noch eine kommunale Bewilligung nötig ist (Art. 126 Abs. 3 des Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung [MG; SR 510.100]).

Gemäss Art. 126 Abs. 3 Satz 2 MG ist kantonales Recht zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern fordert, dass bei der Ausführungsplanung möglichst auf Pfahlfundation verzichtet wird oder aber ein Pfahlssystem gewählt wird, welches das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst. Zudem beantragt das Amt, dass das Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten ist.

Die Anträge zielen darauf ab, das Gewässer rund um die Baustelle zu schützen. Sie sind weder sachfremd, noch unverhältnismässig. Aus diesem Grund werden sie als Auflage verfügt.

4. Boden und Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen. Die BAFU-Publikation „Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden“ (Dezember 2001) ist zu berücksichtigen.

Die übrigen vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern zum Thema Boden und Abfälle gestellten Anträge werden sinngemäss übernommen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

5. Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärfte Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), welche seit dem 1. Januar 2009 in Kraft sind und die damit verbundene Partikelfilterpflicht hingewiesen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

6. Strom

Mit Schreiben vom 24. Februar 2009 macht die EWR Energie AG im Rahmen einer Rechtsverwahrung darauf aufmerksam, dass auf dem Areal des Flugplatzes Meiringen verschiedene 12'000 / 400 Volt Kabelleitungen verlegt sind. Aus diesem Grund sind die Kabelleitungen vor Beginn der Tiefbauarbeiten mit der EWR Energie AG zu orten und anzuzeichnen. Um zu verhindern, dass durch die Bauarbeiten die Kabelleitungen in irgend einer Art tangiert, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet werden, ergreift die mit dem Bau der Umzäunung beauftragte Bauunternehmung geeignete Massnahmen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

7. Einsprachen und Anregungen

Ziel des Vorhabens ist eine wesentliche Verbesserung der Flugsicherheit auf dem Areal des Militärflugplatzes Meringen. Die Einsprecher äussern sich aus verschiedenen Gründen gegen das Projekt, weil die Errichtung einer Umzäunung auch Nachteile mit sich bringt. Bezüglich den Argumenten der Einsprecher zu den Themen Wildwechsel und Landschaftsbild wird auf die Erwägungen unter Ziffer II.B.2 verwiesen.

In Bezug auf die Verkehrssituation im Bereich der Querstrasse am westlichen Pistenkopf konnten im Rahmen der Einspracheverhandlungen verschiedene Anliegen der Einsprecher berücksichtigt und ins Projekt integriert werden. Zwar soll die Querstrasse am westlichen Pistenkopf während der Betriebszeiten des Flugplatzes gesperrt bleiben, dafür wird eine Umfahrungrasse für Fussgänger, für den Leichtverkehr und die Landwirtschaft gebaut. Diese bleibt für die Verkehrsteilnehmer immer offen. Damit lässt sich der Umweg für die genannten Verkehrsteilnehmer auf 150 Meter pro Weg reduzieren, womit die Sperrung während den Betriebszeiten kein unzumutbares Hindernis mehr darstellt und der Zugang zum Bahnhof Brienzwiler ohne weiteres möglich bleibt. Soweit das Motiv der Einsprachen die verkehrstechnische Erschliessung am westlichen Pistenkopf betrifft, werden die Einsprachen gutgeheissen.

Die Genehmigungsbehörde ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Sicherheit des Flugbetriebes als öffentliches Interesse gegenüber den Anliegen der Einsprecher überwiegt. In den nachfolgenden Abschnitten wird auf die einzelnen Einsprachen und deren besondere Vorbehalte eingegangen.

Soweit die Einsprachen den Verzicht auf eine Umzäunung des Militärflugplatzes verlangen, werden sie abgewiesen. Forderungen zur konkreten Bauumsetzung wurden teilweise ins Projekt integriert, weshalb die Einsprachen diesbezüglich teilweise gutgeheissen werden.

7.1 Einsprache der Gemeinde Meiringen

In der Stellungnahme vom 9. März 2009 stellt die Gemeinde Meiringen verschiedene Anträge zur Ausführung der Umzäunung. Im Zusammenhang mit den Einspracheverhandlungen konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, weshalb die Gemeinde mit Schreiben 27. April 2011 ihre Einsprache zurückzieht. Dem Anliegen der Gemeinde Meiringen, wonach die Tore zumindest während der Mittagszeit offen bleiben sollen, kann entsprochen werden. Wie die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 13. Januar 2012 mitteilt, sollen die Tore nur während den Flugbetriebszeiten geschlossen bleiben. Demnach sind die Tore in der Regel über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr offen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

7.2 Einsprache 1 und 2

In Bezug auf die Themen Wildtiere, Natur und Landschaft werden die Einsprachen abgewiesen. Dadurch, dass die Pachtzinse spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zu überprüfen sind, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Umzäunung für die Bewirtschaftung ein Hindernis darstellt. Wie oben erläutert, wurden im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschliessung im Rahmen der Einspracheverhandlungen Zugeständnisse gemacht. Demnach werden die Einsprachen teilweise gutgeheissen. Das Kapitel 1.2. des Berichtes der PiU GmbH vom 10. Juli 2008 ist bezüglich Aussage zu den Nachtflügen falsch. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Umzäunung und einer allfälligen Zunahme der Nachflüge.

7.3 Einsprache 3 bis 12

In Bezug auf die Themen Wildtiere, Natur und Landschaft werden die Einsprachen abgewiesen. Wie oben erläutert, wurden im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschliessung im Rahmen der Einspracheverhandlungen Zugeständnisse gemacht. Demnach können die Einsprachen teilweise gutgeheissen werden.

7.4 Einsprache 13

In Bezug auf die Themen Wildtiere, Natur und Landschaft wird die Einsprache abgewiesen. Wie oben erläutert, wurden im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschliessung im Rahmen der Einspracheverhandlungen Zugeständnisse gemacht. Demnach kann die Einsprache teilweise gutgeheissen werden. Das Kapitel 1.2. des Berichtes der PiU GmbH vom 10. Juli 2008 ist bezüglich Aussage zu den Nachtflügen falsch. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Umzäunung und einer allfälligen Zunahme der Nachflüge.

7.5 Einsprache 14

In Bezug auf die Themen Wildtiere, Natur und Landschaft wird die Einsprache abgewiesen. Wie oben erläutert, wurden im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschliessung im Rahmen der Einspracheverhandlungen Zugeständnisse gemacht. Demnach kann die Einsprache teilweise gutgeheissen werden.

7.6 Einsprache 15

In Bezug auf die Themen Wildtiere, Natur und Landschaft wird die Einsprache abgewiesen. Dadurch, dass der Pachtzins spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zu überprüfen ist,

wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Umzäunung für die Bewirtschaftung ein Hindernis darstellt. Demnach wird die Einsprache abgewiesen.

7.7 Einsprache 16 und 20

In Bezug auf die Themen Wildtiere, Natur und Landschaft werden die Einsprachen abgewiesen. Wie oben erläutert, wurden im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschliessung im Rahmen der Einspracheverhandlungen Zugeständnisse gemacht. Demnach können die Einsprachen teilweise gutgeheissen werden. Im angepassten Projekt sind keine Überwachungskameras mehr vorgesehen. Die diesbezüglichen Einwände sind demnach gegenstandslos.

7.8 Einsprache 17

In Bezug auf das Thema Wildtiere wird die Einsprache abgewiesen. Wie oben erläutert, wurden im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschliessung im Rahmen der Einspracheverhandlungen Zugeständnisse gemacht. Demnach kann die Einsprache teilweise gutgeheissen werden. Die Kapitel 1.2. des Berichtes der PiU GmbH vom 10. Juli 2008 ist bezüglich Aussage zu den Nachtflügen falsch. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Umzäunung und einer allfälligen Zunahme der Nachflüge.

7.9 Einsprache 18

Wie in Ziffer II.B.3 erläutert, hat die Schwellenkorporation Meiringen anlässlich der Sitzung vom 20. Januar 2011 ihre Zustimmung zur Zaunführung entlang des Kanals gegeben. Die Gesuchstellerin ist in Absprache mit der Schwellenkorporation Meiringen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 und 5 des Reglementes für die Schwellenkorporation der Gemeinde Meringen für den Unterhalt des Kanals entlang der Umzäunung verantwortlich und trägt auch die hierfür notwendigen Kosten.

Die von der Einsprecherin geforderte Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 4 Abs. 1 des besagten Reglementes) ist aber nicht nötig wie aus den Erläuterungen in Ziffer II.B.3 hervorgeht. Demnach wird die Einsprache nur teilweise gutgeheissen.

7.10 Einsprache 19

In Bezug auf die Themen Wildtiere, Natur und Landschaft wird die Einsprache abgewiesen. Zum Argument, dass entlang des Kanals kein Zaun nötig ist, wird auf die Erwägungen in Ziffer II.B.1 verwiesen. Wie oben erläutert, wurden im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschliessung im Rahmen der Einspracheverhandlungen Zugeständnisse gemacht. Demnach kann die Einsprache teilweise gutgeheissen werden.

7.11 Einsprache 21

In der abgeänderten Projekteingabe vom 13. November 2008 ist keine Bepflanzung vorgesehen. Aus diesem Grund wird die Einsprache als gegenstandslos beschrieben.

7.12 Einsprache 22

In Bezug auf die Themen Wildtiere, Natur und Landschaft werden die Einsprachen abgewiesen. Dadurch, dass der Pachtzins spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zu überprüfen ist, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Umzäunung für die Bewirtschaftung ein Hindernis darstellt. Wie oben erläutert, wurden im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschliessung im Rahmen der Einspracheverhandlungen Zugeständnisse gemacht. Demnach kann die Einsprache teilweise gutgeheissen werden. In der abgeänderten Projekteingabe vom 13. November 2008 ist keine Bepflanzung vorgesehen, da diese als sekundäre Massnahme nicht Projektbestandteil ist. Der diesbezüglich Vorbehalt ist demzufolge gegenstandslos.

Neue Zaunabschränkung mit mech. und elektr. Toren Ausschnitt Zaun entlang Hauptkanal bei Pintenstrasse 1:200	Plan Nr. NA_01120_422 0103	vom 24. August 2008 abgeändert am 1. Februar 2011
Neue Zaunabschränkung mit mech. und elektr. Toren Ausschnitt Zaun entlang Oltschibachkanal bei U1 1:250	Plan Nr. NA_01120_422 0104	vom 1. September 2009 abgeändert am 1. Februar 2011

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Meiringen, der Schwellenkorporation sowie den betroffenen Pächtern frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Konditionen der Pachtverhältnisse durch armasuisse Immobilien zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- d. Die im Konzept PiU GmbH vom 28. Oktober 2008 aufgeführten primären Ersatzmassnahmen sind umzusetzen.
- e. Bei der Ausführung ist möglichst auf Pfahlfundation zu verzichten oder ein Pfahlssystem zu wählen, welches das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst. Das Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen ist bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.
- f. Die Entsorgung der Bauabfälle hat sich nach der SIA-Norm 430 „Entsorgung von Bauabfällen“ zu richten.
- g. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Abbrucharbeiten eine Kopie sämtlicher Entsorgungsnachweise abzugeben.
- h. Die Kabelleitungen sind vor Baubeginn mit der EWR Energie AG zu orten und anzuzeichnen. Um zu verhindern, dass durch die Bauarbeiten die Kabelleitungen in irgend einer Art tangiert, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet werden, ergreift die mit dem Bau der Umzäunung beauftragte Bauunternehmung geeignete Massnahmen.
- i. Die Tore sind nur während den Flugbetriebszeiten geschlossen und sollen in der Regel über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr offen bleiben.
- j. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Einsprachen

Im Sinne der Erwägungen unter Ziffer II.B.7.6 und 7.13 werden die folgenden Einsprachen vollumfänglich abgewiesen:

- Einsprache 15
- Einsprache 23

Im Sinne der Erwägungen unter Ziffer II.B.7.2 bis 7.5 und Ziffer II.B.7.7 bis 7.10 sowie 7.12 werden folgende Einsprachen teilweise gutgeheissen und im übrigen abgewiesen:

- Einsprachen 1-14
- Einsprachen 16-20
- Einsprache 22

Im Sinne der Erwägungen unter Ziffer II.B.7.11 wird Einsprache 21 als gegenstandslos abgeschrieben.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Keiner der Einsprecher hat Parteikosten geltend gemacht. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben und es wird auch keine Parteikostenentschädigung entrichtet.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern (Beilage: 1 Gesuchsdossier / 1 Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen des Kantons Bern)
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Einwohnergemeinde Meiringen, Postfach 532, 3860 Meiringen (R)
- Trix und René Zumbrunn-Kathriner, Guntlerey 147a, 3857 Unterbach (R)
- Werner Wälti, Baumen, 3857 Unterbach (R)
- Walter Fankhauser, Dorfstrasse 63, 3857 Unterbach (R)
- Maya und Peter Michel, Linde, 3857 Unterbach (R)
- Heinz Santschi Hug, Dorfstrasse 175, 3857 Unterbach (R)
- Käthi von Bergen-Graber, Hauptstrasse 44, 3857 Unterbach (R)
- Kurt von Bergen, Hauptstrasse 44, 3857 Unterbach (R)
- Roland von Bergen, Hauptstrasse 44, 3857 Unterbach (R)
- Rolf von Bergen, Liechtenenstrasse 4, 3860 Meiringen (R)

- Bernhard und Marianne Zumbrunn-Flück, Hauptstrasse, 3857 Unterbach (R)
- Gebrüder Andres, Arthur, Adrian von Bergen sowie Arthur Senior von Bergen, Am Brunnen, 3856 Brienzwiler (R)
- Paul Zumbrunn-Schmid, Guntleren 148, 3857 Unterbach (R)
- Hans und Theres Schild-Santschi, Goldey, 3857 Unterbach (R)
- Barbara und Heinz Santschi-Wirz, Häuslereygra ben, 3857 Unterbach (R)
- Ueli und Ruth Zumbrunn-Trummer, Unterbachstrasse 48, 3857 Unterbach (R)
- Res und Yolanda Eggler-Balmer, Goldey, 3857 Unterbach (R)
- Ruth und Walter Santschi-Hügli, Hislerey 138, 3857 Unterbach (R)
- Paul und Susanne Huggler-Schild, Trämelmad, 3857 Unterbach (R)
- Beatrice und Hans Zumbrunn-Berger, Guntleren 148, 3857 Unterbach (R)
- Erbegemeinschaft Peter Stähli-von Gunten, Thalgut, 3855 Brienz (R)
- Luzia und Ueli Abplanalp, Kreuzgasse, 3856 Brienzwiler (R)
- Hanspeter Flück, Mannenboden 603, 3860 Meiringen (R)
- EWR Energie AG, Willigen, 3860 Meiringen (R)
- Schwellenkorporation der Gemeinde Meiringen, Bei der Kirche 12, 3860 Meiringen (R)

z K an:

- Regionalkonferenz Oberland-Ost, Jungfraustrasse 38, Postfach 312, 3800 Interlaken
- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- Luftwaffe, PPV
- Flugplatzkommando Meiringen
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich